

Satzung

über die Förderung der Kunstpflege

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Dez. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304/SGV. NW. 2023), und der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Okt. 1934 (RGBl. I S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), i. V. mit der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dez. 1953 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Aug. 1969 (BGBl. I S. 1211), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21. Okt. 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Maßnahmen zur Förderung der Kunstpflege der Stadtgemeinde Iserlohn werden durch den Rat der Stadt verwaltet und vertreten.

§ 2

Die Kunstpflege verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dez. 1953, und zwar insbesondere durch Ausstellungen von Werken heimischer Künstler; Förderung von Theater und Konzerten sowie begabter, bedürftiger Künstler; Förderung der heimischen Kunst- und Musikbestrebungen.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadtgemeinde Iserlohn erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kunstpflege.

Die Stadtgemeinde Iserlohn erhält bei Auflösung oder Aufhebung der zur Förderung der Kunstpflege getroffenen Einrichtungen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Kunstpflege fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Iserlohn, 3. November 1975

Lindner
Oberbürgermeister